



# Deckblatt Nr. 13

ZUM BEBAUUNGSPLAN  
Zwischenberger Feld I

GEMEINDE	RUDERTING
LANDKREIS	PASSAU
DATUM	19.01.1995



BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG VOM 20.02.95  
GEM. § 10 BauGBUND ART. 91  
ABS. 3 BAYBO

9.3.95  
DER BÜRGERMEISTER Schätzl  
(1. Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH  
**Anschlag an den Amtstafeln**  
AM 09.03.95 BEKANNT GEMACHT

9.3.95  
Schätzl  
(1. Bürgermeister)

### Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

- I + D zulässige Bauweise Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß
- ED zulässig Einzel- oder Doppelhaus  
-Mindestgröße d.Grundstücke je Doppelhaushälfte 300 qm-
- St die Anzahl der Stellplätze wird mit 2 je Doppelhaushälfte festgesetzt, für Einzelhaus 1,5 je Wohnung
- ◆—◆— 20-KV-Erdkabel der Energieversorgung OBAG  
Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben, dazu gehören auch Pflanzungen von Bäumen und Strauchern, ist die OBAG-Bezirksstelle Tiefenbach zu verständigen.

### Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Zwischenberger Feld mit Deckblatt Nr. 13 vom 19.01.1995

Die Änderung betrifft das Grundstück Fl.Nr. 246/2 Gemarkung Ruderting.

Änderungsumfang:

Vergrößerung der bebaubaren Fläche (Baugrenzen).  
Die Bauweise wird mit I+D (Erdgeschoß mit ausgebauten Dachgeschoß) festgelegt.  
Bei Errichtung eines Doppelhauses wird die Mindestgröße der Grundstücke je Doppelhaushälfte auf 300 qm festgelegt.  
Die Anzahl der Stellplätze wird mit 2 je Doppelhaushälfte, für Einzelhaus mit 1,5 je Wohnung festgesetzt.